

SATZUNG

des Turnvereins 1879 Worms-Horchheim e. V. (Corporation)

Die in der nachfolgenden Satzung verwendeten Funktionen (z.B. Präsident, Schriftwart usw.) stehen immer auch für die weibliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1879 in Horchheim gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein 1879 Worms-Horchheim e. V.“ (Corporation).
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms unter VR 604 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Worms-Horchheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Er unterhält einen regelmäßigen Turn-, Sport- und Spielbetrieb für alle Altersklassen.
3. Außerdem unterhält der Verein gesellige Kreise und fördert gesellige Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 ff Abgabenordnung in seiner jeweils geltenden Fassung und zwar insbesondere durch Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen mit Ausnahme der von ihnen geleisteten Sacheinlagen.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Präsidiums im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) honoriert werden.
6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Sportbund Rheinhessen
 - b) Landessportbund Rheinland-Pfalz
 - c) und der zuständigen Landesfachverbände
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Anschrift und Erteilung einer Einzugsermächtigung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium Ausnahmen hiervon zulassen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins unter Aufsicht der Übungsleiter und Vereinsorgane teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern und Schaden von ihm zu wenden. Wenn der Verein durch ein Mitglied vorsätzlich Schaden erleidet, ist der Betreffende ersatzpflichtig.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder im Sport- und Spielbetrieb hervorragendes geleistet haben.

§ 7 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Präsidiums und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch das Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung, Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Vereinsveranstaltungen
 - d) Ausweisung (Hausverbot)
 - e) Ausschließung aus dem Verein.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag (jedes Mitglied ist antragsberechtigt), nach vorheriger Anhörung, vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,-groben unsportlichen Verhaltens oder wenn ein wichtiger Grund gegeben ist;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen (Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe).Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Ist die aktuelle Anschrift nicht bekannt, wird zwangsläufig auf die Anhörung und die schriftliche Mitteilung verzichtet. Kommt das Mitglied der Aufforderung zur Anhörung nicht nach, gilt dies als Annahme des Ausschlusses.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und außerordentlichen Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Beiträge sind Bringschulden und im Voraus zu entrichten.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Das Präsidium entscheidet jeweils für das folgende Geschäftsjahr über Gebühren. Gebühren können erhoben werden für die Nutzung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
5. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.
6. Auf Antrag eines Mitgliedes kann das Präsidium Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
7. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendwarts haben alle Mitglieder des Vereins mit Vollendung des 14. bis Vollendung des 21. Lebensjahres Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsidium
- c) Ausschüsse, die das Präsidium zu seiner Beratung und Unterstützung bilden und nach Bedarf einsetzen kann.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im 1. Kalendervierteljahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das Präsidium beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten mit Angabe des Grundes beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) oder durch Veröffentlichung in der Wormser Zeitung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Präsidiums entgegen und beschließt über
 - a) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Präsidiums
 - c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und außerordentlichen Beiträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Satzungsänderungen
 - i) die Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können

nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftwart
 - e) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - f) dem stellvertretenden Schriftwart
 - g) dem Oberturnwart
 - h) dem Jugendwart
 - i) je einem Vertreter der Abteilungen, für die Turnabteilung einen Vertreter des Männerturnens und zusätzlich einen Vertreter des Frauenturnens und Kinderturnens.
 - j) dem Pressewart
 - k) dem Zeugwart
 - l) 3 Beisitzern
 - m) den Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidiumsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftwart.
3. 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Das Präsidium kann der Mitgliederversammlung nach Bedarf eine Erhöhung oder Verminderung der Anzahl von Präsidiumsmitgliedern vorschlagen.
5. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendwarts und der Abteilungsleiter, erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren.
Die Wahl erfolgt in folgendem Turnus:
 1. Jahr: Präsident, stellvertretender Schatzmeister, stellvertretender Schriftwart, 1. Turnwart, 1. Beisitzer.
 2. Jahr: Vizepräsident, Schriftwart, Oberturnwart, Zeugwart, 2. Beisitzer.
 3. Jahr: Schatzmeister, Jugendwart, Frauenturnwart, Kinderturnwart, Pressewart, 3. Beisitzer.Alle nach Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidenden Präsidiumsmitglieder können wiedergewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
7. Die Abteilungsleiter werden von der Abteilung gewählt und gehören für die Dauer ihrer Amtszeit dem Präsidium an.
8. Das Präsidium leitet den Verein. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums. Das Präsidium tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Präsidiumsmitglieder es beantragen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
9. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
 1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen,
 2. die Bewilligung von Ausgaben,
 3. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

10. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch das Präsidium nicht notwendig ist. Das Präsidium ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.
11. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
12. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
13. Das Präsidium ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
14. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich das Präsidium hauptberuflichen Kräften bedienen.

§ 14 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - h) Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 15 Ausschüsse

1. Das Präsidium kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Präsidium berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftwart im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.
3. Wenn es erforderlich ist, können diesen Ausschüssen auch Nichtmitglieder angehören.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Präsidiums gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben und sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Das Präsidium hat dazu seine Zustimmung zu geben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr von zwei Kassenprüfern, spätestens bis zur Abhaltung der Mitgliederversammlung, geprüft.
2. Die Prüfer dürfen kein Amt im Präsidium des Turnvereins haben.
3. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Abteilungskassen werden von den Kassenprüfern nur geprüft, wenn sie Zuschüsse oder öffentliche Mittel erhalten.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 Haftpflicht

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Jedes Mitglied ist im Rahmen einer über den Sportbund Rheinhessen bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) das Präsidium mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Worms, die es bis zu 10 Jahren treuhänderisch verwaltet. Sofern innerhalb dieser Frist keine Neugründung auf der Grundlage von § 2 dieser Satzung erfolgt, geht das Vermögen endgültig in städtisches Eigentum über mit der Zweckbestimmung, dass das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Abteilungszugehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), Bankverbindung, Eintrittsdatum, Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassenswarts, des stellv. Kassenswarts und des Schriftwarts gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied der unter § 4 genannten Verbände ist der Verein verpflichtet bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Präsidiumsmitglieder, Übungsleiter) und Gymcard-Inhabern

den Namen, die vollständige Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), Faxnummer, E-Mail-Adresse und die Bezeichnung der Funktion im Verein zu übermitteln. Im Rahmen von Liga-Spielen, Wettkämpfen oder Turnieren meldet der Verein die von den Verbänden geforderten personenbezogenen Daten, Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Verbände.

3. Der Verein informiert die Presse (Wormser Zeitung Nibelungen-Kurier, Wochenblatt u.a.) über Spiel- und Turnierergebnisse sowie besondere Ereignisse. Solche Informationen und Fotos werden überdies auf der Internetseite des Vereins, am Schwarzen Brett oder in der Vereinszeitschrift veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung/Übermittlung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen er angehört (s. § 4)

4. Auf seiner Homepage, Vereinszeitung oder am Schwarzen Brett kann der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder berichten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Bei fristgemäßem Widerspruch unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Präsidiumsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, händigt das Präsidium die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
6. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste nur auf Antrag sofort gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. April 2011 genehmigt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 28. Juni 1978 (bzw. 25. Januar 2010) ihre Gültigkeit

Für das Präsidium:



(Gernot Arnold Präsident) (Stefanie Schwarz Vizepräsidentin) (Carolin Märker Schriftwartin)